



Czech Law Firm of the Year 2012-2017

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: April 2018 · www.roedl.com/cz

Inhalt:

Recht aktuell

- > Konzernrelevante Zusammenhänge der DSGVO sollten nicht unterschätzt werden

Steuern aktuell

- > Umsatzsteuer auf Mankos?
- > Gesetzgebung
- > Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

- > IFRS 16 – Leasingverhältnisse (Teil 2)

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Mai 2018

> Konzernrelevante Zusammenhänge der DSGVO sollten nicht unterschätzt werden

Von Pavel Koukal, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Im Zusammenhang mit dem immer näher rückenden Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (General Data Protection Regulation, DSGVO) und der laufenden Umsetzung ihrer Anforderungen bei Unternehmen werden oft konzernrelevante Zusammenhänge diskutiert, die bei der Umsetzung zu berücksichtigen sind. Diese Aufgabe ist dabei in der Praxis oft schwer zu erfüllen, da die jeweiligen konzernrelevanten Lösungen oft entweder viel zu uniform und starr oder andererseits sehr unbestimmt bis vage sind und die einzelnen Konzerngesellschaften bei der Umsetzung der neuen Anforderungen ihrem Schicksal überlassen bleiben.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Die DSGVO und Konzerne

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), wie die DSGVO vollständig bezeichnet wird, tritt am 25. Mai 2018 in Kraft und gilt für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. des EWR.

Von dem Gesichtspunkt eines Konzerns aus betrachtet sollte im Bereich Verarbeitung personenbezogener Daten für übernationale Unternehmensgruppierungen eine sehr komfortable Lage eintreten, die ermöglicht, dass die Umsetzung der Anforderungen der DSGVO und die Fest-

legung der Systeme für die Steuerung und Überwachung der Datenverarbeitung im Rahmen des gesamten Konzerns einheitlich geregelt werden. Diese Tatsache berücksichtigen in Bezug auf Unternehmensgruppen auch ausgewählte Bestimmungen der DSGVO, die in dieser Hinsicht einige Institute einführen, die eine aktive Nutzung konzernweiter Instrumente und Verfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglichen. Als typische Beispiele können hier angeführt werden: die rechtliche Regelung einer „Hauptbetriebsstätte“ des Verwalters personenbezogener Daten, einer grenzüberschreitenden Verarbeitung innerhalb der EU, der Bestellung (eines) Datenschutzbeauftragten für die gesamte „Unternehmensgruppe“ oder des Instituts des „Leiters einer Aufsichtsbehörde“ in Fällen einer grenzüberschreitenden Verarbeitung personenbezogener Daten.

Vorteile und Risiken einer Konzernlösung

Wie bereits oben angeführt, gestaltet sich die Herangehensweise der Entscheidungsträger in Konzernunternehmen bzw. in herrschenden Unternehmen im Rahmen eines Konzerns an die Problematik der DSGVO sehr unterschiedlich, sie umfasst unterschiedliche Lösungen – von einem starren „einheitlichen Modell“ einer Implementierung bis hin zu Situationen, in welchen die Anforderungen der DSGVO praktisch völlig außer Acht gelassen werden. Allerdings sind beide erwähnten Extremfälle mit relevanten Risiken verbunden, die in dem zuletzt genannten Fall – d.h. wenn die Konzernführung die Auffassung vertritt, dass die Anforderungen der DSGVO gar nicht beachtet werden müssen und „dieses Problem gar nicht existiert“ – logischerweise deutlich höher sind.

Falls jedoch in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen der DSGVO eine verantwortungsbewusst konzipierte „Konzernpolitik“ umgesetzt wird, bedeutet dies an sich ohne Zweifel eine erhebliche Entlastung für alle Unternehmen der Gruppe. Dies gilt umso mehr, wenn konzernweit eine gemeinsame IT-Plattform verwendet wird, die in verschiedenen Cloud-Lösungen besteht und bei welcher das herrschende Unternehmen oder ein anderes beauftragtes Unternehmen innerhalb der Gruppe die Rolle des Administrators des gesamten Informationssystems übernimmt. Dem Administrator obliegt dann nämlich die Pflicht nachzuweisen bzw. zu bestätigen, dass maschinell verarbeitete Daten sowohl innerhalb des gesamten Informationssystems als auch in Bezug auf die einzelnen Konzernunternehmen gemäß den entsprechenden Vorgaben technisch abgesichert sind.

Dieser wesentliche Vorteil einschließlich der finanziellen und sonstigen Entlastungen betrifft jedoch vorwiegend nur die Umsetzungsphasen der Implementierung der DSGVO, d.h. die Einführung und Umsetzung der konzernweiten Maßnahmen. Was die erste Phase des Projektes zur Implementierung anbelangt, d.h. die Phase der Vornahme einer ersten Analyse der Verarbeitung personenbezogener



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Daten durch die Gesellschaft und der Identifizierung der sich daraus ergebenden Mängel und Risiken, so kann diese nicht ohne eine individuelle Analyse auf lokaler Ebene dieser Gesellschaft vorgenommen werden. Ähnlich können bei der eigentlichen Umsetzung der Implementierungsmaßnahmen die erlassenen Konzernrichtlinien und weitere Dokumentationsteile der DSGVO nicht ohne Weiteres nur kopiert oder ins Tschechische übersetzt werden. Vielmehr muss diese Dokumentation entsprechend überarbeitet und an die Verhältnisse der jeweiligen lokalen Gesellschaft angepasst werden; dabei muss diese Dokumentation in Form einer verbindlichen internen Vorschrift erlassen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Implementierung der Anforderungen der DSGVO im Rahmen eines Konzerns zusätzlich auch einige Pflichten erwachsen können, die sich aus den allgemeinen Konzernabläufen ergeben und welche bis dato oft nicht erfüllt wurden. Es handelt sich typischerweise um das Erfordernis, wonach Handelsgesellschaften in der Tschechischen Republik – Mitglieder eines Konzerns – auf ihren Internetseiten neben der Information über die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zusätzlich auch die Information über die Existenz des Konzerns veröffentlichen müssen, dessen Bestandteil sie sind. Anderenfalls können die Vorteile des sog. Konzernprivilegs, welches in § 72 Handelsgesellschaftsgesetz verankert ist, nicht in Anspruch genommen werden; dieses Privileg ermöglicht eine Befreiung von der Pflicht, einen einem Tochterunternehmen verursachten Schaden zu ersetzen, was schwere Folgen nach sich ziehen kann.

Ihr Ansprechpartner:



JUDr. Pavel Koukal

Rechtsanwalt

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 760

E-Mail: pavel.koukal@roedl.com

> Umsatzsteuer auf Mankos?

Von Milan Mareš, Rödl & Partner Brunn

Einleitend

- > Bevor wir die Frage beantworten, müssen wir die Begriffe erläutern.

Inventurdifferenzen und Schäden in der Bilanzierungspraxis

Unter den Schäden versteht § 28 der Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungsgesetz Nr. 500/2002 Gbl. einen Verschleiß – eine dauernde Beschädigung oder Vernichtung von immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen und Vorräten aus subjektiven oder objektiven Gründen.

Als Inventurdifferenzen gelten die Differenzen zwischen dem Inventur- und Buchbestand, die nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes nicht nachgewiesen werden können, wobei der vorhandene Bestand den Buchbestand unterschreitet. Diese Differenz wird beim Kassenbestand und bei Wertmarken als Manko oder Inventurfehlbetrag bezeichnet. Wenn der vorhandene Bestand den Buchbestand überschreitet, sprechen wir über einen Inventurüberschuss. Die Inventurdifferenzen sind im Geschäftsjahr zu verbuchen, in dem die Bestandsaufnahme durchgeführt wird.

Inventurdifferenzen und Schäden nach EStG

Als Schäden gilt ein Verschleiß (eine Beschädigung oder Vernichtung) der im Betriebsvermögen der Gesellschaft stehenden Wirtschaftsgüter aus subjektiven und auch objektiven Gründen, wenn die **Wirtschaftsgüter durch den Verschleiß aus dem Betriebsvermögen ausscheiden**.

Mankos entstehen, wenn der vorhandene Bestand den Buchbestand unterschreitet.

Als Mankos und Schäden gelten nicht technische und technologische Verluste, Verluste durch übliche Eigenschaften vor Vorräten (Verstauben, Trocknung bei der Fertigung, Lagerung oder dem Absatz, was die Rohstoffe, Waren, un- und halbfertigen Erzeugnisse oder fertigen Erzeugnisse betrifft), das Verlustgeld im Einzelhandel oder der Tod von Tieren, die nicht als Sachanlagen bilanziert werden, wobei die von Steuerpflichtigen festgesetzten und wirtschaftlich begründeten Verluste und das wirtschaftlich begründete Verlustgeld zulässig sind und kein Manko darstellen.

Diese technischen und technologischen Verluste können vom Finanzamt geprüft und nach seinem Ermessen umqualifiziert werden.

Nach EStG können auch „Schadenersatzansprüche“ geltend gemacht werden. Die Verrechnung der Buchverluste aus Schäden mit Buchgewinnen aus der Entschädigung ist möglich, wenn der Gesellschaft eine Entschädigung für Schäden oder Mankos (z.B. eine Versicherungsentschädigung) gewährt wird.

Nicht abziehbar ist des Weiteren die Differenz zwischen dem Buch- und Inventurbestand durch einen Diebstahl, wenn ein polizeiliches Protokoll vorliegt, aus dem sich ergibt, dass die Ermittlung eingestellt wurde und der Täter unbekannt ist.

Auf den ersten Blick sind die Begriffe nachvollziehbar. Können die Differenzen zwischen dem Inventur- und Buchbestand transparent nachgewiesen werden, handelt es sich weder um Schäden noch um Mankos. Solche Aufwendungen sind als Betriebsausgabe abziehbar.

Und die Umsatzsteuer?

Da die Mankos und Schäden nicht abziehbar sind, muss auch die Umsatzsteuer berichtigt werden.

In diesem Artikel werden wir nur die Mankos bei Vorräten ansprechen. Das letzte Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist, regelt die Voraussetzungen für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Der § 77 UStG wurde geändert bzw. sein zweiter Absatz wurde um den Buchstaben c) erweitert.

Die Vorsteuer, die vor dem Nutzungsbeginn der im Betriebsvermögen stehenden Vorräte, jedoch nicht der beweglichen und immateriellen Wirtschaftsgüter, abgezogen wurde, ist zu berichtigen, wenn das Betriebsvermögen bei der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Unternehmers zu einem anderen Zweck als bei der erstmaligen Nutzung der Vorräte deklariert verwendet wird.

Unter der Verwendung zu einem anderen Zweck versteht man die Fälle, in denen ein voller oder teilweiser Vorsteuerabzug durchgeführt wurde, wobei die Wirtschaftsgüter anschließend vernichtet, verloren oder gestohlen wurden und diese Vernichtung, dieser Verlust oder Diebstahl weder nachgewiesen noch bescheinigt sind. Die Vorsteuer ist zum Tag zu berichtigen, an dem diese Sachverhalte dem Unternehmer bekannt geworden sind oder sein sollten.

Vereinfacht gesagt – die Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist erforderlich, wenn für das Unternehmen des Unternehmers Vorräte erworben worden sind, bei deren Erwerb – ausgehend von ihrer Nutzung für die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers – die volle Vorsteuer abgezogen wurde.

Bei der Stichtagsinventur wird festgestellt, dass Vorräte i.H.v. TCZK 10 nicht vorhanden sind. Es kann nicht ermittelt werden, wie der Inventurfehlbetrag entstanden ist.

Der Lagerleiter bestätigt, dass die Lagereingänge unrichtig verbucht wurden. In diesem Moment liegen Inventurfehlbeträge nach dem Rechnungslegungsgesetz und Mankos nach EStG vor.

Es ist ersichtlich, dass das Betriebsvermögen vernichtet, verloren oder gestohlen wurde, wobei die Vernichtung, der Verlust oder Diebstahl weder nachgewiesen noch bestätigt werden können.

Nach UStG muss die Vorsteuer berichtigt werden. Dies ist wichtig, da es unzulässig ist, den § 13 Abs. 4 UStG anzuwenden – Verwendung der Gegenstände bzw. des Betriebsvermögens für den Eigenbedarf => keine Umsatzsteuerzahlung möglich, es muss der Vorsteuerabzug berichtigt werden.

Nach UStG sollte bei der Berichtigung von der abgezogenen Vorsteuer ausgegangen werden. Dies kann problematisch sein, wenn sich der Steuersatz zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung des Wirtschaftsguts und der Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändert und die auf die Wirtschaftsgüter entfallende, abgezogene Vorsteuer nicht festgesetzt werden kann. Die Finanzverwaltung hat einen Hinweis veröffentlicht. Da er leider ziemlich unklar ist, hilft er nicht viel.

Weiterhin ist es fraglich, zu welchem Tag der Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen ist. In der Praxis wird es sich hierbei um den Zeitpunkt der Inventurauswertung – jedoch nicht immer um den Zeitpunkt der Inventurdurchführung – handeln. Dieser Zeitpunkt weicht vom buchungspflichtigen Zeitpunkt ab, da die Inventurdifferenzen nach Bilanzierungsvorschriften im Geschäftsjahr auszugleichen bzw. abzurechnen sind, für das die Inventur vorgenommen wird.

Da das Thema nicht einfach ist, sind wir gerne bereit, Sie beratend zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner:



Ing. Milan Mareš

Steuerberater

Associate Partner

Tel.: +420 530 300 570

E-Mail: milan.mares@roedl.com

> Gesetzgebung

Von Martina Šotníková, Rödl & Partner Prag

Steuer-Paket 2019

Vom Finanzministerium wird das Steuerreformgesetz erstellt, das am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollte. Über einzelne Änderungsgesetze werden wir Sie laufend informieren. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen fünf wichtige Neuregelungen darstellen.

Lohnsteuer

Zu den wichtigsten Entwürfen des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes gehören die Abschaffung des um Sozialabgaben erhöhten Bruttolohns und die Einführung des zweistufigen progressiven Steuersatzes.

Abschaffung des um Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Krankenversicherung erhöhten Bruttolohns

Nach elf Jahren sind die Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Krankenversicherung nicht mehr lohnsteuerpflichtig. Lohnsteuerpflichtig sollten ausschließlich die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit sein. Es ist nicht zu vergessen, dass die Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Krankenversicherung in die Bemessungsgrundlage seit dem 1. Januar 2008 einbezogen wurden.

Änderung des Steuersatzes

Neben der Abschaffung des um Arbeitgeberanteile zur Sozial- und Krankenversicherung erhöhten Bruttolohnes soll der Lohnsteuersatz geändert werden. Nach dem Entwurf des Änderungsgesetzes soll der Steuersatz von 15 Prozent auf 19 Prozent erhöht werden. Wird die Bemessungsgrundlage von CZK 1.500.000 überschritten, soll der Steuersatz auf 23 Prozent angehoben werden (es können jedoch auch andere Steuersätze verabschiedet werden).

Mit Einführung der Steuerprogression wird der Spitzensteuersatz aufgehoben. Die Anhebung des Spitzensteuersatzes stellte eine verdeckte Steuerprogression für die Einkünfte aus nicht selbständiger und selbständiger Arbeit dar. Die aktuelle Steuerprogression betrifft alle Einkünfte von natürlichen Personen – auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Abzug der Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge, wenn die Werbungskostenpauschale abgezogen wird

Wird der Werbungskosten-Pauschbetrag angesetzt, können nach dem Entwurf des Änderungsgesetzes über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus noch 75 Prozent der geleisteten Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge abgezogen werden.

Umsatzsteuer

Auch das Umsatzsteuergesetz wird zahlreiche Änderungen erfahren. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen folgende zwei Änderungen vorstellen:

Leasing mit einer Kaufoption – Neuregelungen ab 1. Januar 2019

Nach Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs werden die Leasingverhältnisse wesentlich geändert. Werden Leasingverträge mit einer Kaufoption abgeschlossen, gelten sie als sonstige Leistungen. Alle Leasingraten sind umsatzsteuerpflichtig. Ist der Leasingnehmer durch den Leasingvertrag verpflichtet, den Leasinggegenstand nach Ablauf der Leasingdauer zu kaufen, gilt der Leasingvertrag nach UStG als Lieferung, wobei die volle Umsatzsteuer zum Beginn des Leasingverhältnisses - bei Übergabe des Leasinggegenstands - zu bezahlen ist. Die umsatzsteuerliche Beurteilung der Leasingverträge mit einer Kaufoption, bei denen die Übergabe der Leasinggegenstände nach 31. Dezember 2018 erfolgt, wird sich grundsätzlich ändern. Sollte sich aus dem Leasingvertrag ergeben, dass die Ausübung der Kaufoption nach Ablauf der Leasingdauer für den Leasingnehmer die einzige vernünftige Lösung darstellt, wird es sich um eine Lieferung handeln. Die volle Umsatzsteuer ist beim Vertragsbeginn zu bezahlen.

Grundstücksverkauf und -instandhaltung nach 1. Januar 2019

Die zweite Änderung, die von einigen Unternehmern begrüßt wird, für andere Unternehmer jedoch nachteilig ist, betrifft die Umsatzsteuer auf verkaufte Gebäude, bei denen vor dem Verkauf der Reparaturaufwand von mehr als CZK 200.000 angefallen ist. Ab 1. Januar 2019 müssen die Unternehmer, die das Gebäude umsatzsteuerfrei verkaufen möchten, prüfen, ob der Reparaturaufwand in den letzten zehn Jahren CZK 200.000 nicht überschritten hat. Falls ja, muss geprüft werden, wie hohe Vorsteuer auf den Reparaturaufwand entfiel bzw. ob der Vorsteuerabzug zu berichtigen ist. Wird vom Unternehmer ein Gebäude verkauft, das in den letzten zehn Jahren repariert wurde, wobei die auf den Reparaturaufwand entfallende Vorsteuer nicht voll abgezogen wurde, kann die Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorgenommen werden.

Sollte z.B. das Entgelt für die im Jahre 2011 durchgeführte Gebäudereparatur i.H.v. CZK 1.000.000 betragen, wobei der darauf entfallende Steuerbetrag (20 Prozent) i.H.v. CZK 200.000 voll abgezogen wurde, und sollte das Gebäude im Jahre 2019 umsatzsteuerfrei verkauft werden, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Der Unternehmer hat den Steuerbetrag i.H.v. $2/10 \times 200.000 = \text{CZK } 40.000$ zu erstatten (Zeile 60 der Umsatzsteuervoranmeldung).

Es muss betont werden, dass für die Neuregelung des Vorsteuerabzugs bei Gebäudereparaturen keine Übergangsvorschriften vorgesehen sind. Wird im Jahre 2019 ein

Gebäude verkauft, muss geprüft werden, ob in den letzten zehn Jahren Gebäudereparaturen durchgeführt wurden. Der Schwellenwert von CZK 200.000, der für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs maßgebend ist, ist darüber hinaus sehr niedrig. Der Verwaltungsaufwand für die Berichtigung wird erheblich sein. Darüber hinaus war die Neuregelung unerwartet. Die Unternehmer müssen nunmehr alle Rechnungen für Gebäudereparaturen prüfen, die in den letzten zehn Jahren durchgeführt wurden. Wir weisen noch darauf hin, dass es sich im Unterschied zur Neuregelung der Leasingverhältnisse um keine Umsetzung des EU-Rechts handelt und die Neuregelung eine tschechische Besonderheit ist.

Ihre Ansprechpartner:



Ing. Martina Šotníková

Steuerberaterin

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 237

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.com

> Rechtsprechung

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Haftung für die Umsatzsteuer bei Überweisungen auf ausländische Konten

Das Oberste Verwaltungsgericht hat vor kurzer Zeit ein interessantes Urteil zur Steuerhaftung bei Überweisungen des Entgeltes für inländische steuerpflichtige Lieferungen auf ausländische Bankkonten gefällt. Nach Auffassung des Finanzamtes tritt die Haftung bei allen Überweisungen auf ausländische Konten im Sinne des § 109 Abs. 2 Buchst. b) UStG ein.

Das Finanzamt hat darüber hinaus beanstandet, dass der „potentielle“ Bürge das Entgelt auf das ausländische Bankkonto des Dienstleisters umgehend nach der Pfändung des tschechischen Bankkontos durch den Vollstreckungsantrag des Finanzamtes überwiesen hat. Nach Auffassung des Finanzamtes lässt sich daraus schlussfolgern, dass der Schuldner und Bürge im gegenseitigen Einvernehmen gehandelt haben, wobei der „potentielle“ Bürge wissen musste, dass ihm nach der o.g. Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes die Haftung für die Steuerschuld entsteht.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Schlussfolgerung abgewiesen und betont, dass durch die bloße Überweisung des teilweisen oder vollen Entgeltes durch

den Leistungsempfänger („potentiellen“ Bürgen) auf das ausländische Bankkonto des Dienstleisters kein Haftungsverhältnis entstehen muss, auch wenn die wörtliche Fassung des Umsatzsteuergesetzes auf eine Haftung deutet. Das Oberste Verwaltungsgericht vertritt im Gegenteil die Ansicht, dass die Haftung entsteht, wenn neben der Überweisung auf ein ausländisches Konto auch weitere Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass der „potentielle“ Bürge wusste oder wissen sollte, dass die Überweisung mit dem Ziel vorgenommen wurde, die Umsatzsteuerzahlung zu vermeiden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Überweisungen auf ausländische Konten üblich sind und die Haftung nicht begründen, egal, ob die Umsatzsteuer letztendlich bezahlt wird oder nicht. Des Weiteren hat das Oberste Verwaltungsgericht die Argumente des Finanzamts abgewiesen, dass es zumindest verdächtig ist, wenn ein tschechischer Unternehmer, der in Tschechien die gewerbliche Tätigkeit ausübt und inländische steuerpflichtige Umsätze ausführt, die Zahlung des Entgelts auf ein ausländisches Konto verlangt.

Vom Obersten Verwaltungsgericht wurden auch weitere Argumente des Finanzamts abgewiesen. Nach dem Finanzamt sollte die Überweisung des Entgelts für inländische steuerpflichtige Umsätze auf ein ausländisches Konto das Ziel verfolgen, durch fingierte Karussellgeschäfte von der Steuerhinterziehung zu profitieren. Das Oberste Verwaltungsgericht hat demgegenüber festgestellt, dass die Überweisungen auf ausländische Konten nach gesetzlichen Vorschriften zulässig sind und unter Berücksichtigung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs auf dem europäischen Binnenmarkt nicht untersagt werden dürfen.

Zum Schluss wurde zusammengefasst, dass die bloße Überweisung auf ein ausländisches Konto die Haftung nach § 109 Abs. 2 Buchst. b) UStG nicht begründet. Die Finanzverwaltung hat weitere Zahlungsumstände zu prüfen, aus denen sich eindeutig ergibt, dass die Umsatzsteuer hinterzogen werden sollte. Werden vom Finanzamt solche Nachweise erbracht, kann die Haftung entstehen.

Ihr Ansprechpartner:



Mgr. Jakub Šotník

Rechtsanwalt

Senior Associate

Tel.: +420 236 163 210

E-Mail: jakub.sotnik@roedl.com

> IFRS 16 – Leasingverhältnisse (Teil 2)

Von Ivan Brož, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> ... Fortsetzung

Festsetzung der Leasinglaufzeit

Als Leasinglaufzeit gilt eine unkündbare Vertragsdauer unter Einbeziehung der Verlängerungs- oder Kündigungsoption, wenn eine angemessene Sicherheit besteht, dass die Verlängerungs- oder Kündigungsoption ausgeübt wird.

Die angemessene Sicherheit wird vor allem nach wirtschaftlichen Umständen beurteilt – nach der Marktentwicklung, angefallenen Verwertungskosten, den Vorteilen aus dem Austausch der Leasinggegenstände oder den Aufwendungen für den Austausch der Leasinggegenstände.

Als problematisch können sich mehrere Leasingverträge mit einer unbefristeten Leasinglaufzeit erweisen, die durch den Standard nicht explizit geregelt sind. Bei einer strikten und formellen Anwendung der allgemeinen Leasingdefinition sollte die Leasinglaufzeit aus der unkündbaren Dauer (d.h. allgemein aus der Kündigungsfrist von weniger als einem Jahr) abgeleitet werden. Bei dieser Auslegung würden nicht bilanzierungspflichtige kurzfristige Leasingverhältnisse vorliegen. Gegen diese Beurteilung spricht jedoch, dass insbesondere kurzfristige Leasingverträge für eine lange Dauer abgeschlossen werden. Sollte die „Langfristigkeit“ dieser Leasingverträge berücksichtigt werden, müssten Schätzungen vorgenommen werden (nach Erfahrungswerten, den Markttrends usw.). Da der Standard erst in Kraft tritt, bietet er keine Lösungsvorschläge und keine Branchenvergleiche.

Die Laufzeit vieler Leasingverträge muss neu beurteilt werden, die Leasingverpflichtungen sind dementsprechend prospektiv anzupassen. Wann ist die Anpassung der Leasinglaufzeit erforderlich? Z.B. dann, wenn die Leasinggegenstände unerwartet wesentlich verwertet werden, die Untermietdauer die ursprüngliche Mietdauer überschreitet, die Sicherheit, dass die Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen ausgeübt wird, sich ändert oder die Leasingverträge um neue Regelungen erweitert werden.

Vereinfachte Behandlung der Leasingnebenleistungen

Die Leasingverhältnisse führen oft zu weiteren betrieblichen Zahlungen. Der Standard empfiehlt, diese Zahlungen vom Leasingentgelt zu trennen. Die Leasingnehmer können

jedoch das vereinfachte Verfahren anwenden, bei dem angemessene Leasingnebenleistungen in die Leasingverbindlichkeiten und dadurch in die ROU-Vermögenswerte einbezogen werden.

Anpassung der Verträge

Die Anpassung der Leasingverträge ist sehr breit. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass die Anpassung des Leasingumfangs (des Leasinggegenstandes, der Leasinglaufzeit oder aller anderen Leasingbedingungen) entweder zur Bilanzierung eines neuen Leasingverhältnisses oder zur Anpassung des bestehenden Leasingverhältnisses führen kann. Wird das angepasste Leasingverhältnis teilweise oder voll aufgehoben, führen neue Nennwerte der Leasingverbindlichkeiten primär zur Änderung der ROU-Vermögenswerte. Die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem beizulegenden Wert der ROU-Vermögenswerte ist im Geschäftsjahr, in dem die Anpassung vorgenommen wird, erfolgswirksam zu erfassen.

Achtung auf Untermietverhältnisse

Die Bilanzierung der Leasingverhältnisse kann durch die anschließende Untervermietung der Leasinggegenstände erschwert werden. Die Untervermietung muss zuerst definiert werden – es muss entschieden werden, ob ein Finanzierungs- oder operatives Leasingverhältnis vorliegt. Da das Unternehmen, das im Hauptleasingverhältnis als Leasingnehmer gilt, im Untermietverhältnis als Leasinggeber auftritt, ist die Bilanzierung des Untermietverhältnisses vom Leasingverhältnis abhängig. Wird das Untermietverhältnis als das Finanzierungsleasingverhältnis beurteilt, wird der (volle oder angemessene) ROU-Vermögenswert nicht bilanziert. Bilanzierungspflichtig sind demgegenüber die Forderungen aus dem Finanzierungsleasingverhältnis. Die aus beiden Werten resultierende Differenz wird erfolgswirksam verbucht. Die Forderungen aus dem Finanzierungsleasingverhältnis werden mit Verbindlichkeiten aus dem Hauptleasingverhältnis nicht verrechnet. Wird die Untermiete als operatives Leasingverhältnis beurteilt, wird das Hauptleasingverhältnis üblicherweise bilanziert, wobei der Mietzins aus der Untermiete ertragswirksam erfasst wird. An dieser Stelle ist zu betonen, dass bei der Auswertung der Leasingverhältnisse u.a. zu beurteilen ist, ob die Leasinglaufzeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögenswertes im Wesentlichen entspricht oder nicht. Bei der Untermiete wird die Mietdauer mit der Leasinglaufzeit bzw. Abschreibungsdauer des ROU-Vermögenswertes verglichen. In vielen Fällen können dann die Untermietverhältnisse als Finanzierungsleasingverhältnisse beurteilt werden, obwohl das Hauptleasingverhältnis als operatives Leasingverhältnis eingestuft wird.

Anwendung des neuen Standards

Die Anwendung des neuen Standards möchten wir noch zusammenfassen:

Volle retrospektive Anwendung – Bilanzierung wie nach IAS 8

Modifizierte retrospektive Anwendung – die geänderte Bilanzierung erfolgt prospektiv. Die bereits bilanzierten Finanzierungsleasingverhältnisse (ROU-Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) sind unverändert auszuweisen. Werden neue Leasingverträge abgeschlossen, werden ausschließlich operative Leasingverhältnisse bilanziert (ROU-Vermögenswerte und Leasingverbindlichkeiten, als Gegenposten auf der Passivseite der Gewinnvortrag). Die Vorjahreszahlen werden nicht umgegliedert. Die Abzinsung erfolgt mit dem Zinssatz, der beim Übergang zu IFRS 16 verkündet wurde. Die ROU-Vermögenswerte werden nach dem Wahlrecht der Gesellschaft wie folgt ermittelt: i) voll retrospektive Ermittlung, ii) prospektive Ermittlung beim Übergang zu IFRS 16.

Anregungen für die Umsetzung des neuen Standards in interne Prozesse der Gesellschaft

Zum Schluss möchten wir Ihnen die Maßnahmen für die Umsetzung von IFRS 16 in „Ihrer“ Gesellschaft empfehlen. Die Buchhalter sollten sich folgende Fragen stellen und beantworten:

- > Sind uns wichtige Verträge bekannt, die als Leasingverträge gelten könnten?
- > Sind uns die Untermietverträge bekannt?
- > Wird die Entwicklung der Leasing- und Untermietverträge der Gesellschaft (Änderungen, Nachträge, vorzeitige Kündigungen usw.) laufend geprüft?
- > Ermöglichen interne Prozesse und der Informationsaustausch mindestens zum Bilanzstichtag die Prüfung, ob die Voraussetzungen für Leasingverträge erfüllt sind, um die Schätzungen (Ausübung der Verlängerungs- oder Kündigungsoption, Kalkulation von variablen Leasingzahlungen usw.) vornehmen zu können?
- > Ermöglichen interne Prozesse, die nach dem Standard erforderlichen Angaben zu gewinnen und offenzulegen?
- > Wird rechtzeitig geprüft, wie sich die Bilanzierung nach dem Standard auf die Bilanz- und Erfolgsanalysen auswirkt?

Ihr Ansprechpartner:



Ing. Ivan Brož
Wirtschaftsprüfer
Partner

Tel.: +420 236 163 371
E-Mail: ivan.broz@roedl.com

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Mai 2018

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag**April**

Management von unternehmerischen Risiken im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung und Versicherungsfragen

11. April 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner PragVeranstalter: *Rödl & Partner in Kooperation mit der HDI-Versicherung und Colonnade Insurance*Referent: *Pavel Koukal, Alena Spilková, Otokar Cudlman, Marko Antič*

Arbeitsrechtliche Fragen im Alltag – Verletzung von Pflichten, ärztliche Gutachten, medizinische Untersuchungen von Arbeitnehmern, Überstunden, Pausenregelungen, Zuschläge...

25. April 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner PragVeranstalter: *Rödl & Partner*Referent: *Václav Vlk, Eva Blechová*

Deutsch-tschechisches Steuerseminar

26.–27. April 2018, Kongresszentrum der Pilsner BrauereiVeranstalter: *Die Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik und die Steuerberaterkammer Nürnberg*Referent: *Miroslav Kocman, Andreas Brunnhübner*

Einladung und Anmeldung:

<https://www.kdpcr.cz/csde-seminar2018/de#menu1>**Mai**

HR Audit

15. Mai 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner PragVeranstalter: *Rödl & Partner*Referent: *Alena Klikar, Alena Spilková, Petr Andrlé*

Neues zur Corporate Compliance (2018)

23. Mai 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner PragVeranstalter: *Rödl & Partner in Kooperation mit dem Bund für Compliance*Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

Neues zur Compliance

30. Mai 2018, Konferenzsaal Rödl & Partner BrunnVeranstalter: *Rödl & Partner*Referent: *Rechtsteam Rödl & Partner*Näheres unter www.roedl.com/cz.

-jsv-

Grundlagen bilden*„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“*

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik

April 2018, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**

Platněšská 2, 110 00 Prag 1

Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.com/cz**Redaktion:** **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.com**Layout/Satz:** **Rödl & Partner** – publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.